



**Vierte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Software Systems Science
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 12. Oktober 2018**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-70.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang International Software Systems Science an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. März 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-06.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-66.pdf>) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird das Wort „spezifische“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden die Angaben „(APO)“ und „(§§ 1 bis 28)“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Angewandte Informatik“ die Angabe „(APO WIAI)“ eingefügt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Regelstudierendauer“ durch das Wort „Regelstudienzeit“ ersetzt und die Wörter „einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen“ und „im Masterstudiengang International Software Systems Science“ werden gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Höchststudierendauer“ durch das Wort „Höchststudienzeit“ ersetzt und die Wörter „im Masterstudiengang International Software Systems Science“ werden gestrichen.

3. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 5, 6, 15 APO sind grundsätzlich“ durch die Wörter „im Sinne von § 5 Abs. 3 APO WIAI sind“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „im Hinblick auf“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.

4. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Modulhandbuch

¹Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende des Sommersemesters ein Modulhandbuch für das kommende Studienjahr und gibt dieses hochschulöffentlich bekannt. ²Das Modulhandbuch enthält zumindest Beschreibungen der Module der Fakultät WIAI gemäß dieser Studien- und Fachprüfungsordnung und regelt für diese Module detailliert die Inhalte, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Verwendbarkeit von Modulen, Semesterwochenstunden, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots und die Dauer eines Moduls und konkretisiert die prüfungsrechtlichen Regelungen dieser Ordnung.“

5. In der Abschnittsbezeichnung II wird das Wort „Masterprüfung“ durch die Wörter „Abschluss und Modulprüfung“ ersetzt.

6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zulassung zur Masterprüfung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Englischkenntnisse“ die Wörter „auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäische Referenzrahmens für Sprachen“ eingefügt sowie die Wörter „die zu einem Hochschulstudium in Englisch als Unterrichtssprache befähigen“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.

7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „und Zweck der Prüfung“ durch die Wörter „des Masterstudiengangs“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter „Die Masterprüfung führt im Studiengang“ werden durch die Wörter „Der Masterstudiengang“ ersetzt.
- bbb) Das Wort „jeweils“ wird durch das Wort „führt“ ersetzt.
- ccc) Die Wörter „Abschluss des Studiums der Software Systems Science“ werden durch das Wort „Hochschulabschluss“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden“ werden durch die Wörter „Im Rahmen des Studiums wird festgestellt“ ersetzt.
 - bbb) Die Wörter „die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat“ werden durch die Wörter „der bzw. die Studierende“ ersetzt.
- c) Folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:
 - „(2) Im Studium sind Modulprüfungen in den in § 40 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit abzulegen.
 - (3) Den Modulgruppen sind die im Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.“

8. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird Abs. 1.
 - bb) Die Sätze 2 bis 4 werden Abs. 2 Sätze 1 bis 3.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Nach dem neuen Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
 - „(3) ¹Das Modul Masterarbeit beinhaltet ein Kolloquium, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet nach Wahl des bzw. der Studierenden entweder vor oder nach der Bewertung der Masterarbeit statt.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt gefasst:
 - „(4) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 67 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 33 % aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden.“
- e) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
 - „(5) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.“

9. § 36 wird wie folgt gefasst:

- „(1) ¹Die wählbaren Studienschwerpunkte sind in Anhang 3 aufgeführt. ²Diesem ist auch die Zuordnung der Module zu einem Schwerpunkt zu entnehmen. ³Ein Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn
- a) die Masterarbeit in Modulgruppe A4,
 - b) ein Seminar oder ein Projekt in Modulgruppe A3 und zusätzlich
 - c) mindestens 18 ECTS-Punkte aus den Modulgruppen A1 und A2 in dem Studienschwerpunkt erbracht wurden.
- (2) Auf Antrag der oder des Studierenden unterbleibt die Ausweisung des Studienschwerpunktes im Zeugnis.“

10. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 International Experience

- (1) Den Studierenden im Masterstudiengang International Software Systems Science wird nachdrücklich empfohlen, in der Regel im zweiten oder dritten Fachsemester, ein gelenktes Auslandsstudium oder ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von mindestens 360 Stunden zu absolvieren.
- (2) ¹Jede bzw. jeder Studierende sucht sich den Praktikumsplatz oder den Studienplatz im Ausland selbst. ²Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ³Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.
- (3) ¹Als Praktikum im internationalen Kontext ist ein auf das Berufsfeld der Software Systems Science ausgerichtetes, fachspezifisches Praktikum nachzuweisen, welches im internationalen Kontext, vorzugsweise im Ausland, abzuleisten ist. ²Das Praktikum kann in einem ausländischen oder international agierenden, inländischen Unternehmen (bzw. einer Forschungseinrichtung) in privater oder öffentlicher Hand absolviert werden. ³Ein Praktikumsplatz ist so zu wählen, dass den Ausbildungszielen des § 39 Abs. 1 entsprochen wird. ⁴Der Nachweis des Praktikums ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, sowie durch einen schriftlichen Praktikumsbericht im Umfang von mindestens 4 DIN-A4-Seiten zu erbringen. ⁵Zeugnis und Bericht sind zusammen beim Prüfungsausschuss einzureichen. ⁶Abweichend von Satz 2 können Studierende, die ihr qualifizierendes Vorstudium vollständig außerhalb Deutschlands erbracht haben, das Praktikum auch bei sonstigen inländischen Unternehmen oder Forschungseinrichtungen absolvieren.
- (4) ¹Die während des gelenkten Studienaufenthalts an einer ausländischen Hochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen sollen dabei vor Antritt des

Auslandsaufenthaltes mit dem zuständigen Prüfungsausschuss vereinbart werden (Learning Agreement). ²Im Auslandsstudium können Module erbracht werden, die entweder einem in Bamberg angebotenen Modul gemäß Anhang 1 dieser Studien- und Fachprüfungsordnung entsprechen (keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen) oder fachsystematisch einer der Modulgruppen A1 bis A3 gemäß Anhang 1 zugeordnet werden können. ³Bereits erbrachte Leistungen können aus dem Auslandsstudium nicht nochmals eingebracht werden. ⁴Für die Anerkennung der im Auslandsstudium erbrachten Leistungen gilt im Übrigen § 6 APO WIAI.“

11. In § 38 wird das Wort „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt.

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Konsekutiv aufbauend auf einem einschlägigen Bachelorstudiengang liefert der Masterstudiengang eine spezialisierende Vertiefung im Bereich der Softwarewissenschaften sowie die Qualifizierung für eine forschungsnahe berufliche Tätigkeit im akademischen oder industriellen Umfeld der Informatik.

²Gegenstand der Software Systems Science sind solche Aufgabenbereiche der Informatik, die für die Erstellung komplexer verteilter und vernetzter Softwaresysteme benötigt werden. ³Durch das Masterstudium der Software Systems Science soll die Fähigkeit erworben werden, die auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und dadurch einen angemessenen Beitrag zur generischen Lösung komplexer Informatikprobleme zu erbringen. ⁴Dabei erwerben die Absolventen die Kompetenz, Informationsbedarf zu erkennen, relevante Informationen zu beschaffen, selbstständig theoretische und experimentelle Untersuchungen zu planen und durchzuführen sowie die Anwendung von neuen Technologien kritisch zu untersuchen und zu bewerten.

⁵Die Absolventen sind in der Lage, Wissen aus verschiedenen Bereichen methodisch zu klassifizieren und systematisch zu kombinieren, mit Komplexität umzugehen und sich zeiteffizient in neue Aufgaben einzuarbeiten.“

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Software System Science, der Informatik sowie“ durch die Wörter „Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen nicht nur auf den Gebieten der Software Systems Science und der Informatik, sondern auch“ ersetzt.

c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Fähigkeiten“ durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

d) In Abs. 5 wird vor dem Wort „Kenntnisse“ das Wort „umfangreiche“ eingefügt.

13. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 wird Abs. 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Modulgruppen A1 und A2 bieten die Möglichkeit zur Spezialisierung in Software Systems Science und verwandten Informatikfächern. ²Module der Modulgruppen A2, A3 und A4 des Bachelorstudiengangs Software Systems Science der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, in denen die notwendigen fachlichen Voraussetzungen für Module der Modulgruppen A1 oder A2 des Masterstudiengangs vermittelt werden, können im Umfang von bis zu 12 ECTS-Punkten in den Modulgruppen A1 und A2 gewählt werden. ³Module, die die jeweils notwendigen fachlichen Voraussetzungen vermitteln, sind im Modulhandbuch in der Rubrik ‚Empfohlene Vorkenntnisse‘ aufgeführt. ⁴Weitere Module des Bachelorstudiengangs sind nach entsprechendem Antrag an den Prüfungsausschuss und bei Vorliegen der in Satz 2 genannten Voraussetzungen wählbar.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und nach dem Wort „Programmiersprachen“ wird das Wort „Informationssicherheit“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

d) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) In der Modulgruppe A5 besteht die Möglichkeit, ein Praktikum im internationalen Kontext und/oder Module an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren.“

14. In § 41 wird in der Paragraphenbezeichnung das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

15. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung des Anhangs werden die Wörter „Modulgruppen und Studienschwerpunkte der Masterprüfung im Masterstudiengang“ durch die Wörter „Aufbau der Modulgruppen und Module des Masterstudiengangs“ ersetzt.

b) Die der Bezeichnung des Anhangs folgenden Sätze eins und zwei werden wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Masterstudiengang“ durch das Wort „Studiengang“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „die“ ersetzt.

c) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

aa) Die Abschnittsbezeichnung sowie die folgenden Sätze 1 und 2 werden gestrichen

bb) Nach der ersten Tabelle wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 48 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.“

cc) Der Abschnitt zur Modulgruppe A 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung „1. Modulgruppe A1 Software Systems Science“ vorangestellt und im einleitenden Satz werden die Wörter „Software Systems Science“ gestrichen sowie nach dem Wort „ECTS-Punkte“ die Wörter „aus dem folgenden Angebot“ eingefügt

bbb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaaa) Zeile 2 wird gestrichen.

bbbb) Die Angaben zu dem Modul GdI-CaS-M, dem Modul GdI-IaS-M, dem Modul GdI-MTL sowie dem Modul SWT-FSA werden gestrichen.

cccc) Nach dem Modul GdI-IFP wird folgende Zeile eingefügt:

„ GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6	Klausur 90 Minuten	“
-------------	---------------------------------	---	--------------------	---

dddd) Nach dem Modul SWT-PCC-M wird folgende Zeile eingefügt:

„ PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	Klausur 90 Minuten	“
----------------	-------------------------------	---	--------------------	---

dd) Der Abschnitt zur Modulgruppe A2 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung „2. Modulgruppe A2 Domain-specific Software Systems Science“ vorangestellt und im einleitenden Satz werden die Wörter „Domain specific Systems Science“ gestrichen sowie nach dem Wort „ECTS-Punkte“ die Wörter „aus dem folgenden Angebot“ eingefügt.

bbb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaaa) Zeile 2 wird gestrichen.

bbbb) Die Angaben zum Modul „ISDL-SOA“ werden gestrichen.

ee) Der Abschnitt zur Modulgruppe A3 wird wie folgt geändert:

aaa) Dem Abschnitt wird die Bezeichnung „3. Modulgruppe A3 Seminar and Project“ vorangestellt.

bbb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹In der Modulgruppe A3 sind ein Seminarmodul der Informatik im Umfang von 3 ECTS-Punkten und ein Projektmodul der Software Systems Science im Umfang von 9 ECTS-Punkten zu absolvieren.

ccc) Dem zweiten Satz wird die Satznummer „2“ vorangestellt und das Wort „Seminar“ wird durch das Wort „Seminarmodul“ ersetzt.

ddd) Dem dritten Satz wird die Satznummer „3“ vorangestellt und das Wort „Projekt“ wird durch das Wort „Projektmodul“ ersetzt.

eee) Dem vierten Satz wird die Satznummer „4“ vorangestellt.

ff) Der Abschnitt zur Modulgruppe A4 wird wie folgt gefasst:

„4. Modulgruppe A4 Master's Thesis

¹In der Modulgruppe A4 ist das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 35 zu erbringen. ²Die Modulprüfung wird durch schriftliche Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten und einem Kolloquium mit einer Prüfungsdauer von 20 bis 60 Minuten erbracht.“

gg) Der Abschnitt zur Modulgruppe A5 wird wie folgt gefasst:

„5. Modulgruppe A5 International Experience

In der Modulgruppe A5 sind Module im Umfang von 30 ECTS-Punkte zu absolvieren.

a. Wahlpflichtbereich Gelenktes Auslandsstudium

In den Wahlpflichtbereich a können Module im Umfang von 0 bis 30 ECTS-Punkten eingebracht werden, die im Rahmen eines gelenkten Auslandsstudiums an einer ausländischen Hochschule absolviert werden, sofern sie sich wesentlich von den nach Vorgabe der vorliegenden Ordnung zu absolvierenden Modulen unterscheiden und fachsystematisch den Modulgruppen A1, A2 oder A3 zugeordnet werden können.

b. Wahlpflichtbereich Praktikum

¹Im Wahlpflichtbereich b kann ein Praktikum im internationalen Kontext im Umfang von 12 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Das Praktikum muss den Vorgaben des § 37 entsprechen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfung
SSS-PraktIntKon-M	Praktikum im internationalen Kontext	12	Praktikumsbericht (unbenotet)

c. Wahlpflichtbereich Fremdsprachen

¹Im Wahlpflichtbereich c können Module im Umfang von 0 bis 18 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Sprachenzentrums Bamberg absolviert werden. ²Ausgenommen sind Module der Sprache, in der die

Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde. ³Einzelheiten, insbesondere die zur Auswahl stehenden Module sowie die jeweils abzulegenden Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in der Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch für sprachpraktische Module der Otto-Friedrich-Universität Bamberg festgelegt.

d. Wahlpflichtbereich

Soweit in den Wahlpflichtbereichen 5a bis 5c insgesamt weniger als 30 ECTS-Punkte erbracht werden, sind weitere, noch nicht absolvierte Module der Wahlpflichtbereiche der Modulgruppen A1, A2 oder A3 zu absolvieren.“

d) Abschnitt B wird zu Anhang 3 und wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut vor der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„¹Im Masterstudiengang International Software Systems Science kann aus den folgenden vier Studienschwerpunkten gewählt werden:

- S1: Distributed and Mobile Systems
- S2: Software Analysis and Verification
- S3: Service-oriented Architectures
- S4: Communication Systems and Protocols

²Die Zuordnung der regelmäßig angebotenen Module zu den Studienschwerpunkten ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle. ³Über die Zuordnung von Modulen, die nicht in der Tabelle aufgeführt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

⁴Die Zuordnung der Masterarbeit und der Projekte wird vor Beginn der Bearbeitung von der Themenstellerin oder dem Themensteller, die Zuordnung eines Seminars von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter bestimmt und bekannt gegeben. ⁵Auf Antrag der oder des Studierenden kann für Module des gelenkten Auslandsaufenthalts die Zuordnung zu Studienschwerpunkten in dem Learning Agreements festgelegt werden.“

bb) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) Beim Modul GdI-CaS-M und dem Modul GdI-IaS-M wird in der Spalte ID die hochgestellte 1 durch ein Sternchen ersetzt.

bbb) Nach dem Modul GdI-IFP wird folgende Zeile eingefügt:

GdI-AFP-M	Advanced Functional Programming	6		x			SS, jährlich
-----------	---------------------------------	---	--	---	--	--	--------------

ccc) Beim Modul GdI-MTL wird in der Spalte ID der Angabe „GdI-MTL“ ein Sternchen angefügt.

ddd) Beim Modul MOBI-DSC wird in der Spalte ID die Angabe „MOBI-DSC“ durch die Angabe „MOBI-DSC-M (MOBI-DSC*)“ ersetzt.

eee) Die Angaben zu dem Modul SWT-FSA werden gestrichen.

fff) Folgende Zeilen werden angefügt:

PSI-AdvaSP-M	Advanced Security and Privacy	6	x			x	SS, jährlich
* Die mit einem Sternchen versehenen Module werden nicht mehr angeboten und können somit nicht mehr belegt werden. Unabhängig hiervon werden die Module bei der Schwerpunktsetzung auch künftig wie oben angegeben berücksichtigt.							

16. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abschnitt a) wird Folgendes angefügt:

„- Privatsphäre und Sicherheit in Informationssystemen.“

b) Im Abschnitt b) Satz 3 wird nach dem Wort „Masterstudiengang“ das Wort „International“ eingefügt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 13. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Die geänderten Zugangsregelungen gelten erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2019.

(3) Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Juli 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2018.

Bamberg, 12. Oktober 2018

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 12. Oktober 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Oktober 2018.